

GEMEINDEORDNUNG

der Gemeinde Bottenwil

Die Einwohnergemeinde Bottenwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung

Art. 1

- Begriff
- ¹ Die Einwohnergemeinde Bottenwil ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen die darin wohnen oder sich aufhalten.
- ² Die Einwohnergemeinde Bottenwil wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

Art. 2

- Zweck
- Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

Art. 3.

- Organisationsform
- In der Gemeinde Bottenwil gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

Art. 4

- Organe
- Organe der Gemeinde Bottenwil sind:
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
 - c) der Gemeinderat
 - d) der Gemeindeammann
 - e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

Art. 5

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Bottenwil wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff einberufen und durchgeführt.

Art. 6

- Einberufung
- ¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
- Initiativrecht
- ² Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Art. 7

Gesamtheit der Stimmberechtigten

Wahlen	¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen.
Referendum	² Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz).
Unterschriftenzahl	³ Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.

Art. 8

Gemeinderat

Zusammensetzung	¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
Wahlart	² Er wird an der Urne gewählt.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse	¹ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 ff Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.
	² Zudem werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen: a) Kauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 100'000.-- pro Einzelfall; * b) Veräußerung von Grundstücken in der Bauzone bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Einzelfall ** b) Veräußerung von Grundstücken in der Bauzone bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.-- pro Einzelfall.**

Art. 10

Behörden und Kommissionen

Wahlart	¹ Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:
Mitgliederzahl	a) Schulpflege mit fünf Mitgliedern drei Mitgliedern*** a) Finanzkommission mit drei Mitgliedern b) Zwei Stimmzähler und zwei Ersatzmitglieder c) Steuerkommission mit drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
Weitere Kommissionen	² Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

Art. 11

Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 12

Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.

Art. 13

Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

Art. 14

Schlussbestimmung

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.
Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessender Urnenabstimmung abgeändert werden.

Art. 15***

Uebergangsrecht

¹Für die Amtsperiode 2006/2009 werden noch fünf Mitglieder in die Schulpflege gewählt.

²Sofern die Schulleitung eingeführt ist, werden die ersten beiden danach austretenden Mitglieder der Schulpflege nicht mehr ersetzt.

Gemeinderat Bottenwil

Der Gemeindeammann: M. Schulthess
Der Gemeindeschreiber: U. Schär

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. Nov. 1980

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 15. März 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 6. April 1981

* Änderung gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1992

~~** Änderung gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1982~~

** Änderung gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2005

*** Änderung gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2005